

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrj.gv.at](http://bmvrj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Dr. Claudia DREXEL, BA**  
**Mag. Johanna HAYDEN**  
Sachbearbeiterinnen

[claudia.drexel@bmvrj.gv.at](mailto:claudia.drexel@bmvrj.gv.at)  
+43 1 521 52-302911  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per E-Mail:  
AnmeldungenAbt-44@bmnt.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.915/0025-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-553.400/0021-IV/4/2019

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> zugänglich sind.

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

## Zum Einleitungssatz:

Als letzte formelle Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch eine Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legitische Implikationen).

## Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Da der für die Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU maßgebliche Teil des Anhangs III dieser Richtlinie ohnehin ausdrücklich umgesetzt wird, wird empfohlen, den Verweis auf Anhang III der Richtlinie 2012/27/EU im Einleitungssatz zu streichen.

Einer Gliederung in literae ist nur eine Ziffer zugänglich. Aus diesem Grund und weiters im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen in zwei Absätze zu gliedern:

2. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Soweit dies mit den Aspekten der

1. Kostenwirksamkeit,
2. wirtschaftlichen Durchführbarkeit,
3. Nachhaltigkeit im weiteren Sinne,
4. technischen Eignung und
5. einem ausreichenden Wettbewerb

vereinbar ist, sind Gebäude oder Gebäudeteile mit hoher Energieeffizienz anzumieten oder zu erwerben.“

3. In § 15 erhält Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“; nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Es sind ausschließlich solche Objekte gemäß Abs. 1 anzumieten oder zu erwerben, die die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen, es sei denn, die Anmietung oder der Erwerb dient einem der folgenden Zwecke:

1. Vornahme umfassender Renovierung oder des Abbruchs,
2. Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für die Zwecke der öffentlichen Einrichtung oder
3. Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Wertes offiziell geschützt ist.

Erfüllen mehrere Objekte die genannten Anforderungen, ist jenem Objekt der Vorzug zu geben, das über die geringeren Energieverbrauchswerte und effizienteren Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen verfügt.“

---

<sup>3</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaessee&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaessee&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Die Novellierungsanordnung der Inkrafttretensbestimmung müsste in weiterer Folge hinsichtlich der Nummerierung entsprechend angepasst werden, ebenso die Anführung der Bestimmungen, deren Inkrafttreten angeordnet wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung verweist auf Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU, der wiederum auf die nationalen Umsetzungsbestimmungen zu Art. 4 der Richtlinie 2010/31/EU verweist. Es sollte daher anstelle des Verweises auf Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU auf die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen zu Art. 4 der Richtlinie 2010/31/EU verwiesen werden. Handelt es sich dabei um landesgesetzliche Bestimmungen, könnte folgende Formulierung verwendet werden: „Es sind ausschließlich solche Objekte gemäß Abs. 1 anzumieten oder zu erwerben, die die jeweiligen landesgesetzlich festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010 S. 13, erfüllen, es sei denn, [...]“. Ein Hinweis auf Art. 5 der Richtlinie 2012/27/EU könnte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

### III. Zu den Materialien:

#### Zu den Erläuterungen:

Der erste Satz der Ausführungen zu Punkt 2. des Allgemeinen Teils sollte sprachlich überarbeitet werden. Im dritten Absatz sollte es entweder lauten „gesetzliche Selbstbindung“ oder es sollte das Wort „gesetzliche“ entfallen.

Bei den Ausführungen zu Z 2 wird folgende Formulierung empfohlen: „Mit den Änderungen soll der Verpflichtung zur Umsetzung ... vollumfänglich Rechnung getragen werden.“ Es sollte außerdem lauten: „Die Verpflichtung zur Anmietung bzw. dem Erwerb von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen auch im Unterschwellenbereich ... ist geltende Rechtslage und soll unverändert bestehen bleiben.“ Der nachfolgende (letzte) Satz sollte sprachlich überarbeitet werden.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Zwar wurde im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>4</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) die *Kursivschreibung* als Hervorhebungsstandard

---

<sup>4</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/d/db/BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien%3B\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

etabliert, doch ist seit der Einführung des E-Recht-Legistik-Add-Ins in der Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019 die **zusätzliche Hinterlegung mit gelber Farbe** (diese kann mit einer einfachen generellen Ersetzung, wie auf dem nebenstehenden Bild gezeigt, nachträglich bewirkt werden) als geltender Hervorhebungsstandard anzusehen.<sup>5</sup>

Suchen und Ersetzen

Suchen	Ersetzen	Gehe zu
Suchen nach:	<input type="text"/>	
Format:	Schriftart: Kursiv	
Ersetzen durch:	<input type="text"/>	
Format:	Hervorheben	
<input type="button" value=" &lt;&lt; Reduzieren"/>		<input type="button" value=" Ersetzen"/>
		<input type="button" value=" Alle ersetzen"/>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. November 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

---

<sup>5</sup>Vgl. <https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

